



# DWAZ aktuell

Nachrichten aus der Kanzlei zu Wirtschaft, Steuern, Recht



## DWAZ INTERN

- > 25 Jahre Engagement  
Matthias Weber  
ein besonderes Jubiläum
- > Erfolgreicher  
Ausbildungsabschluss von Jana  
Hunkele
- > Mitarbeitertag

## FACHARTIKEL

- > Verfahrensdokumentation
- > Immer wieder wird es Ostern  
oder Gelegenheitsgeschenke  
und Familiendarlehen
- > Arbeiten im Ruhestand:  
Steuerliche Behandlung der  
Aktivrente

## STEUERLICHE KURZMELDUNGEN

Informieren Sie sich über  
die wichtigsten Neuigkeiten  
in der Steuerwelt  
ab Seite 4



## VORWORT

„Und plötzlich weißt du: Es ist Zeit, etwas Neues zu beginnen und dem Zauber des Anfangs zu vertrauen.“  
– Meister Eckhart

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit den ersten wärmeren Tagen und den länger werdenden Sonnenstunden kündigt sich langsam der Frühling an – eine Zeit des Aufbruchs, der neuen Ideen und der Weiterentwicklung. Auch in unserer Kanzlei nutzen wir den Beginn des Jahres traditionell, um innezuhalten, zurückzublicken und gleichzeitig den Blick nach vorn zu richten.

Ein besonderer Anlass in diesem Quartal ist das 25-jährige Firmenjubiläum unseres Partners Matthias Weber. Ein Vierteljahrhundert Engagement, fachliche Expertise und persönlicher Einsatz für unsere Mandanten und unsere Kanzlei sind ein bemerkenswerter Meilenstein, auf den wir in dieser Ausgabe gemeinsam zurückblicken möchten.

Darüber hinaus berichten wir über unseren diesjährigen Arbeitertag, der ganz im Zeichen der Weiterentwicklung unserer internen Abläufe stand. Insbesondere die fortschreitende Digitalisierung unserer Prozesse beschäftigt uns intensiv – mit dem Ziel, unsere Zusammenarbeit effizienter zu gestalten und Ihnen als Mandanten weiterhin eine moderne und verlässliche Betreuung zu bieten.

Ein weiterer erfreulicher Anlass ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung unserer Mitarbeiterin Jana Hunkele, die ihre Prüfung zur Kauffrau für Büromanagement erfolgreich bestanden hat. Wir gratulieren ihr herzlich und freuen uns, sie weiterhin als engagierte Kollegin in unserem Backoffice-Team zu wissen.

Selbstverständlich finden Sie in dieser Ausgabe auch wieder fachliche Beiträge zu aktuellen Themen aus Steuer- und Wirtschaftsrecht, die wir für Sie praxisnah aufbereitet haben. Darüber hinaus haben wir am Ende der Zeitschrift ab Seite 6 wie gewohnt die wichtigsten steuerlichen Entwicklungen und Kurzmeldungen für Sie zusammengestellt.

Und auch unser beliebtes Unternehmerfrühstück wird selbstverständlich wieder stattfinden. Den Termin und das Thema der nächsten Veranstaltung finden Sie auf Seite 10.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einen erfolgreichen Start in das Frühjahr 2026.

Ihre DWAZ Wirtschaftskanzlei



INTERN

## 25 Jahre Engagement und Kompetenz – Firmenjubiläum von Matthias Weber



In diesem Jahr feiern wir ein besonderes Jubiläum:

Matthias Weber blickt auf 25 Jahre erfolgreiche Tätigkeit in unserer Kanzlei zurück.

Sein Eintritt erfolgte am 1. April 2001 als Diplom-Ökonom in unserem Büro in Kassel. Zuvor war er nach dem Studium als Steuer- und Prüfungsassistent in München tätig und konnte dort bereits fundierte praktische Erfahrungen sammeln.

Mit dem erfolgreichen Bestehen des Steuerberaterexamens im Jahr 2004 setzte Matthias Weber einen wichtigen Meilenstein. Bereits 2007 folgte die Aufnahme als Partner in unsere Gesellschaft – ein Ausdruck des großen Vertrauens in seine fachliche Kompetenz und sein unternehmerisches Engagement.

In diese Zeit fällt auch die strategische Erweiterung unseres Standortspektrums: Mit der Übernahme des Steuerbüros von Frau Renate Ramotzky in Bad Wildungen wurde die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung gelegt. Matthias Weber übernahm die Leitung der neuen Niederlassung und prägte deren

Aufbau von Beginn an maßgeblich.

Gemeinsam mit Wirtschaftsprüfer Klaus Büchenschütz entwickelte sich der Standort dynamisch weiter. Das kontinuierliche Wachstum machte schließlich einen Neubau erforderlich, nachdem die bisherigen Räumlichkeiten trotz mehrfacher Erweiterungen an ihre Grenzen gestoßen waren.

Mit dem Umzug im Jahr 2018 in die modernen Kanzleiräume am Fetter Hagen 1 wurde ein weiterer bedeutender Schritt vollzogen.

Wir danken Matthias Weber für 25 Jahre außerordentliches Engagement, Verlässlichkeit und unternehmerische Mitwirkung. Für die kommenden Jahre freuen wir uns auf die Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit.



INTERN

## Erfolgreicher Ausbildungsabschluss – Herzlichen Glückwunsch, Jana Hunkele

Ein besonderer Anlass zur Freude in unserer Kanzlei: Unsere Mitarbeiterin Jana Hunkele hat ihre Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement erfolgreich abgeschlossen. Zu diesem wichtigen Meilenstein gratulieren wir ihr ganz herzlich.

Während ihrer Ausbildungszeit hat Jana unser Backoffice-Team mit großem Engagement, Zuverlässigkeit und einer stets positiven Arbeitsweise unterstützt. Ob in der Organisation interner Abläufe, bei administrativen Aufgaben oder im täglichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen – sie hat sich schnell als wertvolle Unterstützung für unser gesamtes Team erwiesen.



Umso mehr freuen wir uns darüber, dass Jana unserer Kanzlei auch weiterhin erhalten bleibt. Mit ihrem freundlichen Auftreten ist sie eine echte Bereicherung für unsere internen Abläufe und das Miteinander im Team.

Liebe Jana, wir gratulieren Dir herzlich zu Deinem Abschluss und wünschen Dir für Deinen weiteren beruflichen Weg in unserer Kanzlei viel Erfolg und Freude!

## Mitarbeitertag 2026

Der interne Mitarbeitertag unserer Kanzlei stand unter dem Leitgedanken „Digitalisierung aktiv gestalten“ und widmete sich den zentralen Themen Digitalisierung, Sicherheit, Datenschutz, Künstliche Intelligenz sowie MyDATEV.

In kompakten Vorträgen erhielten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertvolle Einblicke in aktuelle Entwicklungen und konkrete Anwendungsmöglichkeiten. Im Fokus stand dabei insbesondere die Optimierung digitaler Prozesse, um Effizienz zu steigern und die Zusammenarbeit mit Mandanten weiter zu verbessern.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf IT-Sicherheit und Datenschutz. Angesichts wachsender Cyber Risiken wurde die Bedeutung eines verantwortungsvollen Umgangs



mit sensiblen Daten sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hervorgehoben.

Großes Interesse weckte zudem der Einsatz von Künstlicher Intelligenz, insbesondere im Hinblick auf Automatisierungspotenziale und Unterstützung im Arbeitsalltag. Ergänzend wurden die Möglichkeiten von MyDATEV zur digitalen Mandantenkommunikation anschaulich vorgestellt.

Der Mitarbeitertag hat gezeigt, wie wichtig es ist, technische Innovationen mit fundiertem Wissen und sensibilisierten Mitarbeitenden zu verbinden, um auch künftig eine moderne und sichere Beratung zu gewährleisten.



### Verfahrensdokumentation: Pflicht und Chance für Unternehmen

Die Verfahrensdokumentation ist ein fester Bestandteil der ordnungsmäßigen Buchführung. Sie beschreibt nachvollziehbar, wie steuerlich relevante Daten im Unternehmen verarbeitet, gespeichert und archiviert werden.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen kommt ihr besondere Bedeutung zu. Fehlt die Verfahrensdokumentation oder ist sie unvollständig, kann dies zu Hinzuschätzungen führen – auch

bei inhaltlich korrekter Buchführung. Die GoBD verlangen daher eine aktuelle, vollständige und verständliche Dokumentation aller relevanten Prozesse.

Über die reine Pflichterfüllung hinaus trägt eine gut strukturierte Verfahrensdokumentation zur Transparenz interner Abläufe und zur klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten bei.

Gerne unterstützen wir Sie bei der

Erstellung der Dokumentation.

Kommen Sie auf uns zu.

Ansprechpartnerin bei uns ist hierfür Frau Stefanie Kraft (Telefon: 05621-786824 oder Mail: [s.kraft@dwaz.eu](mailto:s.kraft@dwaz.eu)).

---

### Immer wieder wird es Ostern oder Gelegenheitsgeschenke und Familiendarlehen

Geschenke zu besonderen Anlässen sind grundsätzlich steuerlich begünstigt. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG bleiben sogenannte Gelegenheitsgeschenke steuerfrei, wenn sie nach Anlass und Höhe als „üblich“ gelten. Doch wo diese Grenze liegt, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Finanzgericht Rheinland-Pfalz vom 04.12.2025.

Das Gericht stellte klar, dass ein Geldgeschenk von 20.000 Euro zu Ostern nicht mehr als übliches Gelegenheitsgeschenk gilt. Entscheidend ist dabei die allgemeine Verkehrsauffassung – nicht die Vermögensverhältnisse der Beteiligten. Auch in wohlhabenden Familien gelten somit keine anderen Maßstäbe. Das Steuerrecht wendet insoweit einheitliche Kriterien für alle Steuerpflichtigen an.

Sind größere Geldzuwendungen deshalb nicht mehr als steuerfreies An-

lassgeschenk möglich, können sie selbstverständlich weiterhin geschenkt werden. In diesem Fall sind solche Zuwendungen dem Finanzamt anzuzeigen, und zwar nach § 30 ErbStG innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erwerbs. Zuständig ist grundsätzlich das für die Verwaltung der Schenkungsteuer zuständige Finanzamt, in der Regel das Finanzamt am Wohnsitz des Schenkers. Zudem sind solche Zuwendungen bei späteren Vermögensübertragungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums in der Schenkungsteuererklärung als Vorschenkungen anzugeben, da sie auf den persönlichen Freibetrag nach § 14 ErbStG angerechnet werden.

In der Praxis wird bei größeren Geldbeträgen daher häufig auch über Darlehen innerhalb der Familie nachgedacht. Dabei ist jedoch ebenfalls Vorsicht geboten: Wird ein Darlehen zinslos oder zu niedrig verzinst gewährt, kann der daraus entstehen-

de Zinsvorteil wiederum als Schenkung gelten.

Der steuerpflichtige Vorteil ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 % (§ 15 BewG), sofern kein anderer marktüblicher Zinssatz feststeht. Dieser Zinsvorteil wird auf die Laufzeit des Darlehens kapitalisiert und kann der Schenkungsteuer unterliegen.

Familiendarlehen sollten daher schriftlich vereinbart und möglichst fremdüblich ausgestaltet werden – insbesondere hinsichtlich Zinssatz, Laufzeit und Rückzahlung. So lassen sich unerwartete steuerliche Folgen vermeiden.

**Gisa Voßeler-König, Steuerberaterin**



## Arbeiten im Ruhestand: Steuerliche Behandlung der Aktivrente

Seit dem 01.01.2026 greift die neue Aktivrente. Sie ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze bis zu 2.000,00 € monatlich steuerfrei aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu beziehen. Der darüber hinausgehende Lohnanteil bleibt weiterhin voll steuerpflichtig. Die Regelaltersgrenze aus einer aktuellen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird. Bis zu 2.000,00 € pro Monat (maximal 24.000,00 € im Jahr) sind steuerfrei. Dieser Freibetrag wird im Lohnsteuerabzugsverfahren automatisch berücksichtigt, sofern alle Voraussetzungen dafür vorliegen.

### Was ist die Aktivrente

Mit dem Aktivrentengesetz wurde ein neuer Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 21 EStG) für Arbeitslohn eingeführt, der nach Erreichen der gesetzlichen Re-

### Was sind die Voraussetzungen?

Begünstigt sind Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (kein Minijob, keine selbstständige Tätigkeit, keine Beamtenversorgung) aktiv nachgehen. Zu beachten ist, dass eine vorherige Selbstständigkeit oder andere Tätigkeiten keine Rolle bei der Aktivrente spielen, solange die laufende Beschäftigung den Kriterien entspricht. Somit gilt der Freibetrag unabhängig von der vorherigen Berufsbiografie. Die Regelaltersgrenze liegt regulär bei 67 Jahren. Wegen der Übergangsregelung gilt z.B. für den Jahrgang 1960 eine Regelaltersgrenze von 66 Jahren und 4 Monaten, sodass Beschäftigte dieses Jahrgangs, die Anfang 1960 geboren sind, im Jahr 2026 die Regelaltersgrenze erreichen und ab dem Folgemonat die Aktivrente in Anspruch nehmen können.

### Behandlung in der Lohnabrechnung

Im Rahmen der Lohnabrechnung mindert der Arbeitgeber den steuerpflichtigen Arbeitslohn automatisch um den Aktivrenten-Freibetrag von bis zu 2.000,00 € monatlich. Dies

bedeutet, dass nur der übersteigende Teil als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen ist. Die steuerfreie Aktivrente erhöht nicht das zu versteuernde Einkommen und unterliegt nicht der Steuerprogression. Die Aktivrente ist eine rein steuerliche Vergünstigung. Dies bedeutet, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf den vollen Arbeitslohn anfallen, soweit Versicherungspflicht besteht. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie weiterhin auf den gesamten Bruttolohn die üblichen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu leisten haben. Arbeitnehmer tragen entsprechend ihre Arbeitnehmeranteile (insbesondere Kranken – und Pflegeversicherung; ggf. auch Renten – und Arbeitslosenversicherung), auch soweit der Lohn steuerfrei aufgrund der Aktivrente ist.

Wenn Sie weiter Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.



## KURZMELDUNGEN

### Kürzere Abschreibung bei Immobilien: Mehr Klarheit zur Nutzungsdauer

Ob sich der Streit mit dem Finanzamt über eine verkürzte Nutzungsdauer einer Immobilie lohnt, hängt stark vom Einzelfall ab. Bei älteren, wenig modernisierten Mietobjekten kann eine deutlich höhere AfA zu erheblichen Liquiditätsvorteilen führen. Dem stehen die Kosten für ein Gutachten und der Prüfungsaufwand gegenüber.

Bei der Abschreibung von Gebäuden gilt grundsätzlich die typisierte Nutzungsdauer des § 7 Abs. 4 EStG. Wohngebäude werden regelmäßig mit 2 %, ältere Gebäude mit 2,5 % und neuere Wohngebäude mit 3 % abgeschrieben; hierdurch werden Nutzungsdauern zwischen 33 und 50 Jahren unterstellt. Das Gesetz eröffnet jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer zugrunde zu legen, wenn diese nachgewiesen wird. Dieses Wahlrecht ist in der Praxis seit Jahren umstritten. Ausgangspunkt einer aktuellen Entwicklung ist eine erst kürzlich veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH-Az. IX R 14/23). Sie knüpft an das Urteil vom 28.07.2021 an, mit dem der BFH klargestellt hatte, dass der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer mit jeder geeigneten Methode geführt werden kann. Der anschließende Versuch der Finanzverwaltung, diese Rechtsprechung durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22.02.2023 faktisch einzuschränken, ist damit gescheitert.

Maßgeblich für die verkürzte Abschreibung (AfA) ist die voraussichtliche Restnutzungsdauer des Gebäudes, diese kann sich sowohl aus technischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen verkürzen. Entscheidend ist, wie lange das Gebäude objektiv noch sinnvoll genutzt werden kann; bloße Verkaufs- oder Abbruchabsichten reichen nicht aus. Eine absolute Gewissheit wird nicht verlangt - es genügt eine Prognose

mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit.

Der BFH hat bereits 2021 klargestellt, dass kein bestimmtes Gutachtenformat vorgeschrieben ist. Das Bundesministerium der Finanzen hatte dem im Jahr 2023 eine enge Auslegung entgegengesetzt. Das Finanzgericht Münster hat die restriktive Verwaltungslinie konsequent verworfen und auch ein modellbasiertes Gutachten nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) als ausreichend anerkannt (Az. 14 K 654/23). In der Folge wurde das BMF-Schreiben aufgehoben. Der schlichte Verweis durch den Steuerpflichtigen auf die modellhaft ermittelte Gesamt- und Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden ImmoWertV genüge laut BFH allerdings nicht, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer nachzuweisen.

Für die Praxis besonders relevant ist auch die Einbeziehung von Erhaltungsaufwendungen. Laufende Reparaturen stehen einer verkürzten Restnutzungsdauer nicht entgegen, umfangreiche Modernisierungen hingegen schon. Wer eine kurze Nutzungsdauer geltend macht, muss sein Investitionsverhalten daran messen lassen: Eine umfassende Sanierung spricht regelmäßig sogar eher für eine längere wirtschaftliche Lebensdauer.

**Hinweis:** Nach Aufhebung des BMF-Schreibens vom 22.02.2023 ist zu beobachten, dass Finanzämter im Rahmen von Außenprüfungen Gutachten zur verkürzten Restnutzungsdauer verstärkt kritisch hinterfragen. Insbesondere werden methodische Annahmen und nachträgliche Gutachterstellungen eingehend geprüft.

### Verluste aus Kapitalvermögen: Was Anleger zur Verlustverrechnung wissen sollten!

Die steuerliche Behandlung von Kapitalverlusten ist komplex. Während die Verlustverrechnung bei Termingeschäften und wertlosen Ka-

pitalanlagen wieder großzügiger möglich ist, bleibt die strikte Trennung bei Aktienverlusten bestehen. Entscheidend sind der richtige Zeitpunkt der Verlustrealisierung und die frühzeitige Beantragung von Verlustbescheinigungen.

Verluste aus Kapitalvermögen sind steuerlich grundsätzlich berücksichtigungsfähig - allerdings nicht schrankenlos. Seit Einführung der Abgeltungsteuer gilt ein eigenständiger Verlustverrechnungskreis: Verluste aus Kapitalanlagen dürfen ausschließlich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste werden in Folgejahren getragen. Zusätzlich sieht das Gesetz differenzierte Verrechnungskreise innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen ausgeglichen werden. Andere Kapitalerträge, etwa Zinsen oder Fondsausschüttungen, bleiben insoweit außer Betracht.

Besonders umstritten waren in den letzten Jahren Verluste aus Termingeschäften sowie der Ausfall wertloser Kapitalanlagen, etwa bei Insolvenz einer Anleihe oder dem Verfall von Knock-out-Zertifikaten. Zwischenzeitlich durften solche Verluste nur bis zu 20.000 Euro jährlich verrechnet werden. Diese Begrenzung ist inzwischen aufgehoben. Verluste aus Termingeschäften und aus dem endgültigen Ausfall von Kapitalforderungen können aktuell wieder uneingeschränkt mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden.

Ein steuerlich relevanter Verlust setzt voraus, dass der Ausfall endgültig ist. Bei Insolvenzforderungen ist dies regelmäßig erst dann der Fall, wenn feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist. Die bloße Wertminderung genügt nicht. Der maßgebliche Zeitpunkt entscheidet darüber, in welchem Jahr der Verlust steuerlich berücksichtigt werden kann.



## KURZMELDUNGEN

**Hinweis:** In der Praxis bestehen noch viele Verlusttöpfe aus den Vorjahren mit falscher Zuordnung. Banken haben nicht immer automatisch korrigiert. Anleger sollten prüfen, ob in Vorjahren beschränkte Verluste aus Termingeschäften korrekt fortgeschrieben wurden. Gegebenenfalls kann eine Bescheinigung zur Verlustverrechnung beantragt werden. Verlustverrechnungsspielräume sollten optimal genutzt und unnötige Steuerbelastungen vermieden werden.

### **Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen: erste Übergangsphase noch bis 31.12.2026**

Der B2B-Bereich (Business-to-Business) beschreibt die Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen. Seit dem 01.01.2025 besteht die grundsätzliche Verpflichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen im B2B-Bereich Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format zu erstellen und zu versenden. Nach einem Jahr ist es nun Zeit für ein Zwischenfazit zur Umsetzung in der Praxis.

Die Pflicht, E-Rechnungen empfangen zu können, besteht bereits jetzt für jedes inländische Unternehmen. Dafür genügt im Prinzip ein E-Mail-Postfach. Hinsichtlich der Pflicht, selbst auch E-Rechnungen ausstellen zu müssen, läuft die erste Übergangsphase noch bis 31.12.2026. Bis dahin ist der Versand von Papierrechnungen oder von Rechnungen in anderen Formaten noch möglich, sofern der Empfänger (konkulent) zustimmt. Ab dem 01.01.2027 müssen nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz in 2026 von mehr als 800.000 Euro zwingend E-Rechnungen versenden. Für alle anderen Unternehmer gilt die vollständige Pflicht zur Erteilung von E-Rechnungen erst ab 01.01.2028. Bis dahin sollten alle technischen Schwierigkeiten gelöst sein. Die Übersendung von Papier- oder PDF-Rechnungen ohne strukturierte Daten ist dann nicht mehr zulässig. Lediglich Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro), Rechnungen

von Kleinunternehmern oder Rechnungen an private Endkunden (B2C) müssen nicht in einem E-Rechnungsformat erstellt und versendet werden.

Obwohl es EU-weit Normen gibt (EN 16931), berichten Unternehmen, dass unklare Anforderungen und Validierungsregeln bestehen. Bemängelt wird auch, dass unterschiedliche Standards zwischen E-Rechnungspflicht nach Umsatzsteuerrecht und anderen Vorschriften bestehen, was zu Unsicherheiten führt. Da die Umstellung oft Investitionen in Software, Schulung oder externe Beratung verursacht, erscheint der Aufwand gerade bei kleineren Firmen, die nur wenige Rechnungen erstellen, unverhältnismäßig hoch.

### **Verdeckte Gewinnausschüttung bei Abfindung einer Pensionszusage**

Verzichtet der beherrschende Gesellschafter einer GmbH vor Eintritt des Versorgungsfalls auf seine Ansprüche aus einer Pensionszusage und erhält er hierfür eine Abfindung von der Gesellschaft, liegt hierin keine verdeckte Gewinnausschüttung (VGA), wenn die Pensionszusage aus betrieblichen Gründen abgefunden wird.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit diesem Beschluss einerseits von seiner früheren Rechtsprechung abgegrenzt und andererseits das Urteil des Finanzgerichts Münster bestätigt (Az. VI R 17/23). Dieses hatte entschieden, dass die Kapitalabfindung einer gegenüber dem beherrschenden Gesellschafter - Geschäftsführer bestehenden Pensionszusage bei betrieblicher Veranlassung - hier im Fall der wirtschaftlichen Krise der Gesellschaft - keine vGA darstelle, wenn es eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächliche Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter - Geschäftsführer und der Gesellschaft gebe. Es betonte zudem, dass die Kapitalabfindung im Austausch gegen den Wegfall des Pensionsanspruchs des Gesellschafter-Geschäftsführers

mit dem Ziel der Sanierung der Gesellschaft erfolgte.

**Hinweis:** Durch die Bestätigung des Urteils des Finanzgerichts Münster durch den Bundesfinanzhof ist auch keine vGA im Hinblick auf einen Verstoß gegen die Vorgaben des formellen Fremdvergleichs gegeben. Ein ordentlicher und gewissenhafter Fremd-Geschäftsführer hätte der Abfindungsvereinbarung im Interesse der GmbH zugestimmt. Zudem hätte auch ein ordentlicher und gewissenhafter fremder Dritter als Pensionszusagebegünstigter der Vereinbarung zugestimmt.

### **Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung**

Das Bundesministerium der Finanzen hat das geltende Schreiben zu den allgemeinen Grundsätzen für die steuerliche Behandlung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33a Absatz 1 EStG) in einem aktuellen Schreiben überarbeitet (Az. IV C 3 - S 2285/00031/001/025).

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde § 33a Absatz 1 EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2025 um einen Satz 12 erweitert, wonach der Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG in Form von Geldzuwendungen nur noch dann möglich ist, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Banküberweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Das überarbeitete Schreiben ist ab dem Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden und ersetzt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 das Schreiben vom 06.04.2022.

### **Informationen zur Umsatzsteuerbefreiung von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art**

Nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher



## KURZMELDUNGEN

oder beherrschender Art unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Veranstaltungen in diesem Sinne sind solche, die als Erziehung von Kindern und Jugendlichen, als Schul- oder Hochschulunterricht, als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung zu qualifizieren sind. Mit einem Informationsblatt des Bundesministeriums der Finanzen sollen Unternehmer über die Kriterien informiert werden, die für das Vorliegen von begünstigten Leistungen im Rahmen von Schul- oder Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder beruflicher Umschulung maßgeblich sind. Auch Unterricht im Bereich der Erwachsenenbildung kann Schul- und Hochschulunterricht sein (Az. II C 3 - S 7180/00032/001/065). Auf den Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sind die im Informationsblatt aufgeführten Kriterien nicht anzuwenden.

Das Informationsblatt nennt die maßgeblichen Kriterien der Bereiche

- Inhalt der Veranstaltung,
- Zielsetzung der Veranstaltung,
- Objektive Eignung der Lehrkraft,

die für das Vorliegen einer Veranstaltung im Sinne des § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG insgesamt erfüllt sein müssen.

### **Neue „Düsseldorfer Tabelle“ ab 01.01.2026**

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die sog. Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2026 aktualisiert und veröffentlicht. Die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder sind angehoben worden. Des Weiteren sind die Anmerkungen zur Tabelle um Regelungen des angemessenen Selbstbehalts bei der Inanspruchnahme von Kindern auf Elternunterhalt und von Großeltern auf Enkelunterhalt ergänzt worden.

**Hintergrund:** Die Düsseldorfer Tabelle ist ein allgemein anerkanntes Hilfsmittel für die Ermittlung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB. Die in der Tabelle ausgewiesenen Richtsätze sind Er-

fahrungswerte, die den Lebensbedarf des Kindes - ausgerichtet an den Lebensverhältnissen der Eltern und an seinem Alter auf der Grundlage durchschnittlicher Lebenshaltungskosten - typisieren, um so eine gleichmäßige Behandlung gleicher Lebenssachverhalte zu erreichen. Die Tabelle wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwendet.

### **Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängert**

Die Bundesregierung hat die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge am 15.10.2025 auf den Weg gebracht. Am 04.12.2025 hat der Bundestag den Gesetzentwurf beschlossen, am 19.12.2025 folgte die Zustimmung des Bundesrats.

### **Gutscheine und Sachbezüge für Arbeitnehmer – aktuelle steuerliche Anforderungen**

#### **Geldleistung oder Sachbezug**

Nach § 8 EStG gilt: Geldleistungen sind steuerpflichtig, wenn der Arbeitnehmer über einen Geldbetrag verfügen kann. Dazu zählen:

- zweckgebundene Geldzahlungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen
- geldähnliche Vorteile („Geldsurrogate“),
- sog. Geldgutscheine.

Beispiel: Erstattet der Arbeitgeber einen vom Arbeitnehmer gekauften Gutschein, liegt steuerpflichtiger Barlohn vor.

Ein Gutschein ist nur dann steuerfrei als Sachbezug zu behandeln, wenn die u. a. wichtigsten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Beschränkung auf Waren oder Dienstleistungen: Der Gutschein berechtigt nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber selbst oder bei klar definierten Drittanbietern.

Nicht zulässig: Gutscheine, mit denen ausschließlich andere Gutscheine (z.

B. Amazon, Zalando) erworben werden können. Dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass die Einlösung nur gegen ansonsten als Sachbezug einzuordnende Gutscheine erfolgt.

**Hinweis:** Gutscheine, von z. B. Rewe, die auch gegen einen anderen - nicht als Sachbezug anzusehenden Gutschein (z. B. einen Amazon-Gutschein) - eingelöst werden können, führen nicht zu einer Barlohnordnung des ausgegebenen Gutscheins.

#### **b) Vorgaben des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG):**

Der Gutschein muss unter die Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG fallen, d. h. er darf nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen oder für ein klar begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum einlösbar sein (z. B. City Cards, Einzelhandel, bestimmte Produktgruppen). Nicht zulässig: Gutscheine, die auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace) einlösbar sind.

Bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen wird kontrolliert:

- Ob Drittgutscheine erworben werden konnten,
- ob Barauszahlung möglich war,
- ob der Arbeitgeber dies kontrolliert und dokumentiert hat.

Fehlt eine lückenlose Dokumentation, unterstellt die Finanzverwaltung regelmäßig eine Nutzungsmöglichkeit und fordert Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach.

#### **Hinweis:**

- Für jeden Gutscheinanbieter eine Lohnsteuer-Anrufungsauskunft beim Finanzamt einholen (AGB und Vertragsbedingungen vorlegen).
- Keine Gutscheine mit Drittgutschein-Funktion einsetzen.
- Anbieter regelmäßig auf Sortiment und Bedingungen prüfen,
- Schriftliche Zusatzvereinbarung mit Arbeitnehmern: Keine Umwandlung in Geld, kein Erwerb weiterer Gutscheine.



## KURZMELDUNGEN

### **Sponsorengelder können abzugsfähige Betriebsausgaben sein**

Ein gemeinnütziger Verein, der seinem Sponsor in einem Sponsoringvertrag das Recht einräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen von dessen Werbung zu vermarkten und auf dessen Produkten auf die Förderung des Vereins hinzuweisen, erbringt eine Gegenleistung für die empfangenen Sponsorengelder. Damit liegen (unbeschränkt) abzugsfähige Betriebsausgaben und keine Spenden vor. So entschied das Finanzgericht Hamburg (Az. 2 K 67/23).

Der gemeinnützige Verein hatte mit einer GmbH einen Sponsoringvertrag abgeschlossen. Die GmbH verpflichtete sich, den Verein finanziell zu unterstützen, z. B. durch Beiträge pro verkauftem Produkt. Im Gegenzug durfte die GmbH den Vereinsnamen und dessen Logos für Werbung nutzen. Das Finanzamt sah die Zahlungen als Spenden an, die steuerlich nicht komplett absetzbar sind, und sprach von einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Das Finanzgericht Hamburg entschied jedoch zugunsten der GmbH. Es stellte fest, dass die Zahlungen keine Spenden, sondern abzugsfähige Be-

triebsausgaben seien. Die GmbH habe durch das Sponsoring wirtschaftliche Vorteile erzielt, etwa durch Werbung und die Förderung ihrer Marke. Der Verein habe eine Gegenleistung erbracht, indem er die Nutzung seiner Symbole und die öffentliche Darstellung der Unterstützung erlaubte. Auch der Vorsteuerabzug wurde anerkannt, da der Verein eine Leistung erbracht habe. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liege hier nicht vor, da der Vertrag und dessen Umsetzung fair und nachvollziehbar waren.

### **Bundeskabinett beschließt neuen Mindesthebesatz für Gewerbesteuer**

Am 14.01.2026 hat das Bundeskabinett beschlossen, den gesetzlichen Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer anzuheben, um steuerlich motivierte Standortverlagerungen von Unternehmen in Gemeinden mit besonders niedrigen Hebesätzen einzudämmen.

Diese steuerliche Maßnahme ist im Entwurf eines „Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ enthalten und sieht vor, dass der Mindesthebesatz künftig von 200 % auf 280 % angehoben wird. Das

Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht beendet. Im nächsten Schritt befasst sich der Deutsche Bundestag damit.

Außerdem enthält der Entwurf Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes, um eine mögliche zweifache Besteuerung desselben Lebenssachverhaltes beim Auseinanderfallen von Verpflichtungs- (Signing) und Verfügungsgeschäft (Closing) auszuschließen. Zudem werden die Anzeigefristen für Beteiligte nach § 19 Grunderwerbsteuergesetz auf einen Monat verlängert.



## ANKÜNDIGUNG

# UNTERNEHMERFRÜHSTÜCK 02/2026

## IST EINE „HOLDING-STRUKTUR“ FÜR MEINE UNTERNEHMERISCHEN AKTIVITÄTEN SINNVOLL ?

Aktuell wird in allen Medien berichtet, dass Unternehmer, Immobilienbesitzer usw. ihre wirtschaftliche Situation durch den Aufbau einer „Holding-Struktur“ optimieren können. Wir erläutern Ihnen die Idee sowie Vor- und Nachteile des Modells und auch Alternativen.

10.06.2026 in Kassel um 9:30 Uhr  
Anmeldung unter [kassel@dwaz.eu](mailto:kassel@dwaz.eu)

18.06.2026 in Bad Wildungen um 9:30 Uhr  
Anmeldung unter [bw@dwaz.eu](mailto:bw@dwaz.eu)



## IMPRESSUM

DWAZ Wirtschaftskanzlei PartmbB  
KASSEL: Wilhelmshöher Allee 292, 34131 Kassel  
BAD WILDUNGEN: Fetter Hagen 1, 34537 Bad Wildungen

REDAKTION: Annika Tschorij  
UMSETZUNG/GESTALTUNG: Annika Tschorij, Maja Kolb  
ERSCHEINUNGSWEISE: In der Regel alle 3 Monate